

Bericht der Kommission für Volksanregungen und Petitionen (PetKo) zur Petition «Stoppt die Erhöhung der Elternbeiträge in Riehen»

Bericht an den Einwohnerrat

1. Petition

Am 17. März 2026 ging bei der Gemeindeverwaltung die Petition «Stoppt die Erhöhung der Elternbeiträge in Riehen» zu Händen des Einwohnerrates ein. Sie wurde von 514 Personen unterzeichnet und am 20. März 2026 der PetKo zur Bearbeitung zugewiesen. Das Begehren wird wie folgt umschrieben:

«Wir sind Eltern von Kindern in den schulergänzenden Tagesstrukturen in Riehen. Ab dem kommenden Schuljahr sollen die Elternbeiträge um bis zu 33 % steigen. Das ist für viele Familien eine massive und nicht tragbare Mehrbelastung. Schulergänzende Betreuung ist kein Luxus, sondern Voraussetzung dafür, dass Eltern arbeiten können. Bereits heute sind die Kosten hoch. Eine Erhöhung in dieser Grössenordnung trifft Familien in einer Zeit steigender Lebenshaltungs-, Miet- und Krankenkassenkosten besonders hart. Während der Kanton Basel-Stadt und die Gemeinde Bettingen auf Erhöhungen verzichten, geht Riehen einen Sonderweg – auf Kosten der Familien. Das ist weder nachvollziehbar noch familienfreundlich. Wir fordern: Keine Erhöhung der Elternbeiträge. Beibehaltung der bisherigen Tarife.

(...)

Statt die Mehrkosten einseitig über familienrelevante Angebote zu decken, sollte die Gemeinde Riehen alternative, breit abgestützte Finanzierungsmöglichkeiten prüfen. Dazu gehören auch moderate Anpassungen allgemeiner Gemeindegebühren, beispielsweise im Bereich Parkkarten oder anderer nicht existenzieller Leistungen. Eine solche Lösung würde die Belastung fairer verteilen und dem Anspruch einer familienfreundlichen und sozial ausgewogenen Gemeindepolitik besser entsprechen.»

Gemäss § 15 der Gemeindeordnung hat jede Person das Recht, den Gemeindebehörden oder der Verwaltung Anregungen und Wünsche in Form einer Petition vorzutragen. Die zuständige Behörde oder Stelle prüft und beantwortet diese innert 6 Monaten.



2. Rechtliche Zuständigkeit

Aufgrund der im schulischen Bereich komplexen Verbindungen zwischen Riehen, dem Kanton und der gemeinsamen Schulgemeinde mit Bettingen liess sich die Kommission am 13. April 2026 von Pascale Leuenberger, Leiterin Rechtsdienst, über die rechtliche Zuständigkeit orientieren:

Der Schulbereich betrifft rechtlich die 2 Ebenen Kanton und Gemeinden. Einerseits ist der Kanton gemäss Schulgesetz und Verordnungen für Unterricht, Lehrplan, Schüler/-innen sowie die Elternrechte und -pflichten zuständig. Basel-Stadt gestand den Gemeinden jedoch in Bezug auf die Primarstufe im Rahmen der kommunalen Übernahme der Primarschulen eine gewisse Gemeindeautonomie zu. Die Gemeinden können damit die Gemeindeschulen, also Betrieb und Personal, gemäss dem Schulgesetz selbst führen. Dies jedoch mit Einschränkungen, indem Lehrplan, Unterricht, Rechte der Schüler/-innen sowie die Elternrechte und -pflichten gesamtkantonal im kantonalen Schulrecht geregelt sind. Die Ausgestaltung des Schulbetriebs ist damit abgeleitet vom übergeordneten Recht. Wenn man in diesem Zusammenhang speziell den Bereich der Elternbeiträge für die Tagesstrukturen ansieht, regelt das Schulgesetz in § 77j die Elternbeiträge entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. § 9 der Verordnung über die Tagesstrukturen und die Ferienangebote (TFV) regelt seinerseits die Berechnungsmodalitäten, was die Normalbeiträge für die Module und das Reduktionssystem bedeutet. Während die Berechnungsmodalitäten und das Reduktionssystem gesamtkantonal festgelegt sind, können die Gemeinden lediglich die Höhe des Normalbeitrags nach oben oder unten im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie abweichend regeln (siehe § 77j Abs. 3 Schulgesetz).

Gestützt auf diese Bestimmung entschied der Gemeinderat im vergangenen Jahr, die Elternbeiträge beziehungsweise den Normalbeitrag mittels Änderung des Schulreglements auf den Beginn des Schuljahres 2026/27 zu erhöhen, was der Einwohnerrat im Rahmen der Behandlung des Ausgaben- und Finanzplans (AFP) absegnete. Dieser nun erhöhte Normalbeitrag gilt auch als Ausgangslage für die reduzierten Elternbeiträge gemäss ihrem Prämienvergünstigungsanspruch. Ausgehend davon folgen verschiedene Stufen der reduzierten Tarife. Das angepasste Schulreglement wurde bereits im Kantonsblatt und der Riehener Zeitung publiziert und tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Kompliziert wird es, da Bettingen und Riehen sich im Jahr 2009 für eine gemeinsame Trägerschaft entschieden, geregelt im interkommunalen Schulvertrag Bettingen - Riehen. Bettingen und Riehen sind somit als Trägergemeinden gemeinsam für Führung, Organisation sowie Finanzierung zuständig. Gleichzeitig wurde im Schulvertrag verankert, dass die notwendigen kommunalen Regelungen für den Betrieb der Schulen via Gesetzesdelegation im kommunalen Recht der Gemeinde Riehen verankert werden. Änderungen davon sind immer unter Einbezug von Bettingen vorzunehmen. Die gemeinsame Schulrechnung der Gemeindeschulen wird von Riehen erstellt. Bettingen hat ein Einsichtsrecht in Schulbudget und -rechnung. Die Kosten werden nach Kostenteiler (Anzahl Schüler/-innen und Wohnort) auf die beiden Gemeinden aufgeteilt. Änderungen oder Neuerungen in den rechtlichen Grundlagen bedingen eine Vernehmlassung bei der Gemeinde Bettingen.

Somit gibt es für die Zuständigkeit der Petition zwei Möglichkeiten, je nachdem wie sie interpretiert wird:

- **Zuständigkeit Gemeinderat:** Wenn es den Petenten lediglich um das Rückgängigmachen der aktuellen Regelung der Gebührenhöhe geht, wäre der Gemeinderat zuständig, denn weil die Eckdaten der Gebührenfestlegung im kantonalen Schulrecht verankert sind (formell-gesetzliche Grundlage gemäss Gebührenrecht), wird in der aktuellen Regelung die Höhe der Elternbeiträge durch den Gemeinderat auf Ebene Reglement festgelegt.
- **Zuständigkeit Einwohnerrat:** Geht man jedoch davon aus, dass das Anliegen der Petenten aus familienpolitischer Sicht als wichtig erachtet wird, indem die Eltern in Riehen keine höheren Elterntarife bzw. die gleichen wie in der Stadt Basel bezahlen sollen, dann ist dieser Entscheid aufgrund seiner Bedeutung auf der Ebene des Einwohnerrats zu treffen. In diesem Sinne kann zum Beispiel ein Auftrag an den Gemeinderat formuliert werden, der festlegt, dass die Elternbeiträge nicht oder nur in einer gewissen Bandbreite vom Kanton abweichen dürfen. Wird das Anliegen der Petenten als derart wichtig erachtet, kann eine Änderung der Schulordnung unter Einbezug von Bettingen mittels Anzugs angestrebt werden. Interpretiert man die Petition also in dem Sinne, dass z. B. grundsätzlich keine Abweichung von den kantonalen Normbeiträgen oder allenfalls nur eine gedeckelte Abweichung erfolgen darf, dann kann dies rechtlich als wichtige bildungs- oder sozialpolitische Entscheidung qualifiziert werden, welche auf Ebene Einwohnerrat getroffen werden sollte. Dies würde auch den Grundsätzen des Gebührenrechts entsprechen. Der Gesetzgeber, die Legislative, ist verpflichtet, alle wichtigen und grundlegenden Entscheidungen im Bereich des Gebührenwesens – wozu auch die Elternbeiträge als Kausalabgabe gehören – selbst in einem formellen Gesetz zu treffen. Eine Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an die Exekutive ist zwar zulässig, darf jedoch keine Blankoermächtigung darstellen; der Gesetzgeber muss die wesentlichen Elemente der Regelung, insbesondere Ziel, Gegenstand und Umfang der delegierten Kompetenz, hinreichend präzise umschreiben. Dies gilt insbesondere bei nicht kostendeckenden Gebühren oder Kausalabgaben.

Aufgrund dieser Auslegeordnung entschied die Kommission, die Petition vorerst weiter zu behandeln.

2. Anhörung der Vertretung von Petition und Gemeinderat

Am 29. April 2026 erhielt eine Vertretung der Petenten und Petentinnen die Gelegenheit, ihr Anliegen vorzubringen und zu erörtern. An dieser Sitzung nahmen aus den Reihen des Gemeinderats zusätzlich Patrick Huber, Finanzen, und Silvia Schweizer, Bildung und Familie, teil.

2.1 Argumentation der Petenten und Petentinnen

- Viele Familien hätten Art und Weise sowie Volumen der Erhöhung getroffen.
- Diese sei unerwartet erfolgt und die konkreten Zahlen seien erst kurzfristig verfügbar gewesen. So bezahle eine konkrete Familie monatlich rund CHF 200.00 mehr, eine andere jährlich rund CHF 3'000.00. Speziell die Erhöhung des Mittagsmoduls um 41 % falle ins Gewicht.
- Besonders hart treffe es die Einkommen, welche knapp keine Prämienverbilligungen gewährt erhielten. Hier falle beispielsweise bei einer weiteren Familie durch die

Teilzeitarbeitsaufnahme der Mutter neu die Prämienverbilligung weg und der Anstieg der Elternbeiträge bewirke jetzt, dass im kommenden Jahr trotz zusätzlichem Teilzeiteinkommen total nur etwa CHF 1'000.00 mehr zur freien Verfügung übrigblieben.

- Der fehlende finanzielle Anreiz wirke sich negativ auf Motivation zur Mehrarbeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf aus.
- Riehens aktuelle Finanzprobleme sollten nicht nur zu Lasten der Familien angegangen, sondern gerecht auf alle verteilt werden.
- Basel und Bettingen würden im kommenden Schuljahr an den alten Beiträgen festhalten; es finde keine Erhöhung statt.

2.2 Stellungnahme des Gemeinderats

- Bei den auf das Schuljahr 2024/25 erfolgten Kostensenkungen ging die Gemeinde aufgrund der ihr vom Kanton zur Verfügung gestellten Zahlen davon aus, dass sich die Kosten für die Gemeinde von CHF 3 Mio. um weitere CHF 3.5 Mio. etwas mehr als verdoppeln werde. Effektiv fand jedoch eine Verteuerung von CHF 7 Mio. auf heute CHF 10 Mio. statt, was wesentlich zur aktuellen Schieflage der Gemeinderechnung beiträgt. Die Kosten vor 2 Jahren zu senken und jetzt bereits wieder erhöhen zu müssen, sei zugegebenermassen unschön. Trotzdem liegen die Elternbeiträge auch nach Erhöhung immer noch tiefer als vor 2 Jahren.
- Die angesprochene Sanierung der Riehener Rechnung findet bei weitem nicht ausschliesslich auf dem Buckel der Familien statt. Ganz im Gegenteil, erhielten doch letztes Jahr sämtliche Abteilungen Sparziele, welche durch die Verwaltung ausgearbeitet und vom Gemeinderat beschlossen wurden. Gerade weil Riehen familienfreundlich bleiben wolle, seien die Sparmassnahmen gemessen am Gesamtbudget bei Bildung und Familie unterdurchschnittlich stark ausgefallen.
- Riehen tue zu wenig für Familien, treffe den Gemeinderat angesichts des familienfreundlichen und grossen Angebots von Spielplätzen, Parks, Musikschule, MUKS etc. Er bittet, nicht zu vergessen, dass allein die eigentliche Beschulung pro Kind und Jahr die Gemeinde rund CHF 25'000.00 kostet.
- So werden auch die jetzt teurer angebotenen Module in der Tagesbetreuung nach wie vor durch die Gemeinde mitfinanziert. Konkret erhöht sich der Elternanteil von 31 % auf 40 % (während Riehens Anteil von 69 % auf 60 % sinkt). Die Erhöhung der Elternbeiträge entlaste die Gemeinderechnung um rund CHF 1 Mio.
- Auch mit den Erhöhungen sei dem Gemeinderat keine Baselbieter Gemeinde bekannt, welche in diesem Bereich günstiger als Riehen sei.
- Prämienverbilligungen gebe es bis zu einem Einkommen von CHF 97'000.00. 84 % der Riehener Bevölkerung liege einkommens-technisch darüber, sei also Vollzahler. Somit könne davon ausgegangen werden, dass in grosser Mehrheit gut situierte Kinder in Riehen die Tagesstruktur besuchen.
- Der Grundsatz, dass wer mehr arbeitet letztlich auch mehr Geld zur Verfügung hat, bleibt gewährleistet, wobei dies genau an der Schwelle zur Prämienvergünstigung am wenigsten stark ausgeprägt ist.
- Die späte definitive Kommunikation der effektiven Preise sei auf Schnittstellenprobleme mit dem Kanton zurückzuführen. Riehen hätte gerne früher kommuniziert. Im

September habe Riehen erstmals die zuständige Stelle im Kanton über die geplante Tarifierung (nach dem Einwohnerratsbeschluss) orientiert. Die Anpassungen in der Schulsoftware benötigen dann entsprechende Vorlaufzeiten beim externen Betreiber. Solche Umstellungen sind an feste Release-Zyklen gebunden. Trotz Intervention der Gemeinde konnte dies nicht schneller umgesetzt werden.

An der Einwohnerratssitzung vom 27. Mai 2026 bezog der Gemeinderat im Rahmen der Interpellation Susanne Fisch ([26-30.509.01](#)) ein weiteres Mal ([26-30.509.02](#)) gezielt Stellung zum Thema.

3. Kommissionsberatung

Die Kommission ist sich einig, dass

- das aktuell durch den Kanton vorgegebene Modell, wonach die Subventionierung der schulergänzenden Angebote unabhängig vom Einkommen für alle gleich hoch ausfallen muss, unschön ist, jedoch durch die Gemeinde nicht eigenmächtig abgeändert werden kann;
- der Einwohnerrat sämtliche Sparmassnahmen des Gemeinderats im Dezember bewilligte;
- die Erhöhung insbesondere zu einer Belastung der Einkommen direkt oberhalb des Schwellenwerts für Prämienverbilligungen führt und eine Entlastung des Mittelstands in diesem Bereich wünschenswert wäre;
- die Gemeindeautonomie in Bezug auf die Möglichkeit, Tarife anpassen zu können, nicht durch den Einwohnerrat beschnitten werden soll und das Geschäft somit in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt.

Die PetKo begrüsst explizit den vom Gemeinderat angestrebten Austausch mit dem Kanton, um zukünftig einkommensabhängige Elternbeiträge zu ermöglichen und das Thema ausserdem im Rahmen des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs aufzugreifen.

Antrag der Kommission

Die Kommission für Volksanregungen und Petitionen beantragt dem Einwohnerrat, die Petition «Stoppt die Erhöhung der Elternbeiträge in Riehen» an den Gemeinderat zur weiteren Bearbeitung zu überweisen und diesen Beschluss den Erstunterzeichneten der Petition zur Kenntnis zu bringen.

Riehen, 03.06.2026

Im Namen der Kommission für Volksanregungen und Petitionen



David Moor, Präsident